

Koordinatenverzeichnis (Netz 77)		
Punkt-Nr.	Rechtswert	Hochwert
55	2583843,44	5678800,01
60	2583826,49	5678799,38
77	2583621,87	5679003,04
81	2583575,62	5679123,86

136	2583810,51	5679495,37
137	2583811,49	5679494,19
138	2583812,74	5679490,18

139	2583623,06	5679484,77
140	2583626,94	5679485,98
141	2583628,84	5679485,58

191	2583996,04	5678803,06
192	2583982,31	5678802,02
193	2583939,57	5678802,02

194	2583749,58	5678799,35
195	2583718,84	5678848,05
196	2583708,34	5678882,69

197	2583684,41	5678909,04
198	2583651,04	5678928,14
199	2583655,50	5678937,82

200	2583641,45	5678944,40
201	2583576,33	5678974,75
202	2583531,58	5678889,18

203	2583523,25	5678876,83
204	2583520,04	5678873,15
205	2583421,10	5678965,68

206	2583407,43	5678979,12
207	2583402,00	5678987,83
208	2583400,34	5678990,49

209	2583366,60	5679048,79
210	2583300,81	5679179,08
211	2583288,63	5679195,88

212	2583283,50	5679198,44
222	2584030,85	5678895,09
223	2584043,62	5678890,10

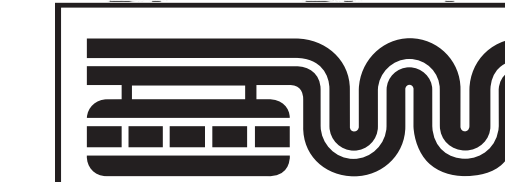
224	2584050,80	5678883,23
225	2584072,79	5678892,62
226	2584074,27	5678892,79

227	2584059,51	5678907,12
228	2584042,53	5679045,82
229	2584055,46	5679040,03

230	2584064,20	5679030,78
231	2584074,38	5679026,40
232	2584089,49	5679026,39

233	2584089,48	5679053,48
234	2584037,72	5679054,94
235	2584035,29	5679057,51



 **Stadt Wuppertal**

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:

2. Änderung
Aufstellungsbeschluss
Ausschnitt Bplan Nr. 1066
- Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) -

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Kasten	Jäger	2012-02-23

Plan-Nr.: 1066-2-Änderung-jae-2012-02-23-text.cdr

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal –

7.0 Regelungen für alle Baugebiete

7.1 **Hinweis:** Die geplanten Baugebiete werden durch Verkehrslärm seitens der vorhandenen als auch geplanten Straßen im Plangebiet belastet. Die Belastungen durch das gegebene und geplante Straßennetz wurden im Sinne der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ anhand des zu prognostizierenden Verkehrsakkommens (durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) ermittelt. Es zeigt sich, dass diesbezüglich im Rahmen der Planung eine Festlegung von passiven Schallschutzmaßnahmen vorzuziehen ist.

7.2 **Festsetzung:** Bei den Außenbauteilen von Gebäuden sind zum Schutz der Innenräume die aus der Lärmpegelbeitragung resultierenden Schalldämmmaße gem. den Spalten 3 bis 5 (Räumen) in Tabelle 8 zur DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwechsels einzuhalten. Ausnahmen von den resultierenden Schalldämmmaßnahmen sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der tatsächliche maßgebliche Außenlärmpegel 1. S. der Spalte 1 in Tabelle 2 zur DIN 4109 geringer ist, als der aus der Lärmpegelbeitragung gem. Nebenzeichnung R4 Nr. 1 zugeordnete maßgebliche Außenlärmpegel (§§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und 31 Abs. 1 BauGB).

Tabelle 8 Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz Im Hochbau

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Räumen	Außenlärmpegel dB(A)	Büroräume 1) und Ähnliches
			Bettzimmer, in Wohnanlagen und Sanatorien	Außenlärmpegel dB(A)	
			Außenlärmpegel dB(A)		
			erforderliches Schalldämmmaß R _w res für Außenbauteile in dB		
1	I	bis 55	30	-	
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	50	50	45
7	VII	>80	2	50	50

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

7.3 **Festsetzung:** In den Lärmpegelbereichen III und höher sind in den Räumen, die zum Schlafen dienen, Schallschuttsysteme oder vergleichbare Systeme zu berücksichtigen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der Innenraumpegel in den Schlafzimmern nachts 30dB (A) nicht überschreitet (§§ 31 Abs. 1 BauGB).

8.0 Regelungen für die WA Gebieten mit den Fußnoten 1 – 4 (WA1, WA2, WA3, WA4)

8.1 **Festsetzung:** In den Baugebieten ist eine Überschreitung der gartenseitigen Baugrenzen durch Terrassen bis zu 4 m allgemein zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

8.2 **Festsetzung:** In den Baugebieten ist ein Vortreten folgender Gebäudeteile: Erker, Kellerstratzräume, Balkone, Windfänge, Hauseingangsüberdachungen bis zu 2 m über die Baugrenzen ausnahmsweise zulässig, wenn eine Gebäudetiefe von 14 m nicht überschritten wird (§§ 23 Abs. 3 BauNVO, 31 Abs. 1 BauGB).

8.3 **Festsetzung:** Die Höhe der baulichen Anlagen (GH) in dem WA1 darf eine Höhe von maximal 11 m über der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenfluchtdecke in der Straßenmitte in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Fassade. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen, Satellitenanlagen) ist bis zu 1,5 Meter zulässig (§§ 18 Abs. 2 BauNVO, 31 Abs. 1 BauGB).

8.4 **Festsetzung:** Die Höhe der baulichen Anlagen (GH) in dem WA2 und WA3 darf eine Höhe von maximal 12 m über der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenfluchtdecke in der Straßenmitte in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Fassade. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen, Satellitenanlagen) ist bis zu 1,5 Meter zulässig (§§ 18 Abs. 2 BauNVO, 31 Abs. 1 BauGB).

Hinweis: Die Planhöhe der Straßenflächen ist in dem Plan durch Höhenpunkte hinweislich eingetragen. (§§ 16 u. 18 Abs. 1 BauNVO).

8.5 **Festsetzung:** In den Gebieten mit der Bezeichnung WA1, WA2, WA3 sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben (Betriebe des Gaststättengewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe (Tanksstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

8.6 **Festsetzung:** In dem Gebiet mit der Bezeichnung WA4 sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben (Gartenbaubetriebe und Tanksstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

8.7 **Festsetzung:** In den Gebieten mit der Bezeichnung WA3 sind die baulichen Hauptanlagen mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 30° – 45° zu errichten (§ 80 Abs. 1 BauNVO, § 9 Abs. 6 BauGB).

8.8 **Festsetzung:** In den Gebieten mit der Bezeichnung WA1, WA2, WA3 sind nur zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

8.9 **Festsetzung:** Die Dachflächen von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind mit gleicher First- und Traufhöhe sowie in der gleichen Form und Dachneigung und Dachüberstand zu errichten. Ausnahmsweise können Reihenhäuser mit unterschiedlicher First- und Traufhöhe errichtet werden, wenn dieses aufgrund eines starken Geländefalles erforderlich ist (§§ 86 Abs. 1 und 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB).

8.10 **Festsetzung:** Die Fassade und die Dachdeckung von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind im gleichen Material und gleicher Farbe auszuführen (§§ 86 Abs. 1 und 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB).

8.11 **Festsetzung:** Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 3 Metern freizuhalten. Offene Carports ohne Tor und seitlichen Umfassungswänden sind von dieser Festsetzung ausgenommen (§ 23 Abs. 6 BauNVO).

9.0 Regelungen für die Mischgebiete mit den Fußnoten 1-2 (M1, M2)

9.1 **Festsetzung:** In den Mischgebieten sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauGB genannten Tanksstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

9.2 **Festsetzung:** In dem Mischgebiet M₂ sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsgaststätten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

9.3 **Festsetzung:** In dem Baugebiet M₃ sind die unter § 6 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten nicht zulässig (§ 6 Abs. 6 BauNVO).

9.4 **Festsetzung:** In den innerhalb der Baugebiete schraffierten Flächen sind Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Private Fahrlflächen wie z.B. Feuerwehrumfahrungen sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB).

10.0 Regelungen zu den Gewerbegebieten mit den Fußnoten 1-12 (GE1-GE12)

10.1 **Festsetzung:** In den Gewerbegebieten sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Tanksstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

10.2 **Festsetzung:** In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen, die im Zusammenhang mit einem produzierenden Betrieb oder Handwerksbetrieb stehen und hinsichtlich der Hauptnutzung wirtschaftlich untergeordnet sind und Läden die der Deckung der täglichen Grundversorgung des Gebiets dienen, zugelassen werden (§§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und 31 Abs. 1 BauGB).

10.3 **Festsetzung:** In den Gewerbegebieten sind die unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsanlagen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

10.4 **Festsetzung:** Für die Gewerbegebiete mit einer abweichenden Bauweise ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Einschränkung der Länge der Gebäude festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

10.5 **Festsetzung:** In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind notwendige Verbindungswege bis zu einer Breite von 5 m ausnahmsweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB).

10.6 **Festsetzung:** Es werden für die Gewerbegebiete auf Grundlage der E DIN 45691 Emissionskontingente festgesetzt. Zulässig sind danach Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach E DIN 45691 tage (6:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 6:00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Teilfläche	LEK tags in dB(A) / m²	LEK nachts in dB(A) / m²
GE1	57	41
GE2.1, GE2.2	59	42
GE3	60	45
GE4	60	44
GE5	62	46
GE6	60	46
GE7	60	44
GE8	56	40
GE9	60	44
GE10	63	47
GE11	62	50
GE12 / Verknüpfungshallestelle	keine	keine

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach E DIN 45691 für das Betriebsgrundstück gerechnete Emissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

1. Änderung

2. Änderung

DECKBLATT A

1066

Planteil 3

Verfahrensstand:
Rechtsverbindlich
gem. § 10(3) BauGB
bekannt gemacht
am 26.05.2010.

10.7 **Festsetzung:** Es werden die Gewerbegebiete auf Basis des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserrlass – vom 06.06.2007) nach nachfolgender Tabelle gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Teilfläche	nicht zulässig sind Betriebe der aufgeführten Abstands-klassen und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten	zudem gilt
GE1	I - VI	folgende geruchstensive der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nicht zulässig: 204 Betriebe zur Herstellung von Fein gerichten 207 Autokleierereien 216 Großwaschereien oder große Chemische Reinigungsanlagen 221 Anlagen zur Rundumneuerung von Reifen sowie als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
GE2.1, GE4	I - VI	
GE2.2, GE3, GE5, GE6, GE7, GE8	I - V	
GE9	I-VI	
GE10	I-VI	Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VI die mit einem (*) gekennzeichnet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belastungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen. Hinweis: Das Gewerbegebiet tritt erst mit der endgültigen Aufgabe der geplanten Bushaltestelle in Kraft, siehe hierzu text. Festsetzung Nr. 10.9
GE12 / Bushaltestelle	I-V	
GE11	I-V	Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belastungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

10.8 **Festsetzung:** In den GE1 bis 12 sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 1 (200m) bis 5 (1500m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18 Oktober 2005) der SFK/TA-Arbeitsgruppe „Überwachung der An-siedlung“ (SFK+ Störfall-Kommission, TAA+ Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen ge-fährliche Stoffe des Anhanges 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, aus-geschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche, in denen ge-fährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gela-gert werden sollen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

10.9 **Festsetzung:** Das Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE12 tritt erst in Kraft, wenn eine der folgenden Bedingungen eingetreten ist:
a) Die Stadt erklärt schriftlich im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger des öffentlichen Personen Nah-verkehrs, dass auf die Busverknüpfungshaltestelle dauerhaft verzichtet wird.
b) Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung – Busverknüpfungshal-testelle – geht nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Ausbau der L 419 in dem Abschnitt der Stra- ßenhalter Straße in das Grundgebiet der Stadt Wuppertal über.
c) Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung – Busverknüpfungshal-testelle – geht nicht innerhalb von 10 Jahren nach Rechtskraft des Baubauplanes in das Grundge-biet der Stadt über.

Mit Eintritt einer der unter a), b) und c) genannten Bedingungen tritt die festgesetzte öffentliche Verkeh-rsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung – Busverknüpfungshaltestelle – außer Kraft (§ 9 Abs. 2 BauGB).

10.10 **Festsetzung:** Es wird für die im GE2.2 vorhandenen Wohngebäude, Oberbergische Straße Nr. 257 und 259 festgesetzt, dass Erweiterungen bis zu 100 m² umbauten Raum und Änderungen der Wohngebäude zur Verbesserung des Lärmschutzes ausnahmsweise zulässig sind. Nutzungsänderungen der bestehen-den baulichen Anlagen sind im Rahmen der für das GE2.2 festgesetzten allgemein zulässigen Nutzungen zulässig (§ 1 (10) BauNVO).

10.11 **Festsetzung:** In den innerhalb der Baugebiete schraffierten Flächen sind Stellplätze und Garagen, Ne-benanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstands-flächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Private Fahrlflächen wie z.B. Feuer-wehrumfahrungen sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB).

10.12 **Festsetzung:** In den Baugebieten sind die Teile der Fassaden oder Anlagen, die eine Bauhöhe von 18 m überschreiten und dem Naherholungsgebiet Scharpenacken zugewandt sind, farblich in dunkelgrün (z.B. Farbtönen RAL 6005 oder vergleichbar) zu gestalten. Dies gilt nicht für schlanke (Breite unter 1 m) oder un-tergeordnete Bauteile / technische Aufbauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

10.13 **Festsetzung:** In den Baugebieten sind pro Baugrundstück an frei anliegenden Gebäudefassaden im Gie-belbereich oder im oberen Traufbereich beziehungsweise bei Flachdachgebäuden hinter den Abschluss-profilen durch Verschönerung drei so genannte Fiedermausbreiter anzulegen. Alternativ ist das Aufhängen eines von Fiedermauskästen möglich; dieses kann auch an einen Baum im Bereich einer mit Bäumen be-stockten Fläche des Baugrundstückes erfolgen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

10.14 **Festsetzung:** In den Baugebieten ist pro Baugrundstück ein Dohlen-Nistkasten an geeigneten Plätzen aufzuhängen. Alternativ ist die Schaffung von Mauernischen für Dohlen möglich. Für die Mehlschwalben sind an Gebäudeaußenwänden mit größerem Dachüberstand oder unter vergleichbaren Vorsprünge einmal pro Baugrundstück vorgefertigte Mehlschwalbenester in Gruppen von mindestens drei bis fünf Stück anzubringen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschafts-behörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

10.15 **Festsetzung:** In den Baugebieten ist je 8 anzulegenden Stellplätzen ein Baum 2. Ordnung in der Pflanz-qualität - H. Zw. o.B. STU. 16-18 cm – zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

11.0 Regelungen zu den Industriegebieten mit den Fußnoten 1 - 3 (GI1, GI2, GI3)

11.1 **Festsetzung:** In den Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, bis auf kleinere Läden die der De-ckung der täglichen Grundversorgung des Gebiets dienen, nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzel-handelsnutzungen, die im Zusammenhang mit einem produzierenden oder Handwerksbetrieb stehen und hinsichtlich der Hauptnutzung wirtschaftlich untergeordnet sind zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

11.2 **Festsetzung:** In den Industriegebieten sind die unter § 9 Abs. 2 genannten Tanksstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

11.3 **Festsetzung:** In den Industriegebieten sind die unter § 9 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

11.4 **Festsetzung:** Für die Industriegebiete ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Ein-schränkung der Länge der Gebäude als abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

11.5 **Festsetzung:** In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind notwendige Verbin-dungswege bis zu einer Breite von 5 m ausnahmsweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB).

11.6 **Festsetzung:** Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden für die Industriegebiete auf Grundlage der E DIN 45691 Emissionskontingente festgesetzt. Zulässig sind danach Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach E DIN 45691 tags (6:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Teilfläche	LEK tags	LEK nachts
GI1	65	50
GI2	68	56
GI3	69	54

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Be-triebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeit-punkt der Genehmigung) das nach E DIN 45691 für das Betriebsgrundstück gerechnete Emissionskontin-gent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschrei-tet.

11.7 **Festsetzung:** Es werden die Industriegebiete auf Basis des Runderlasses des Ministeriums für Um-welt, Raumordnung und Landwirtschaft (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohnge-bieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Ab-standserrlass – vom 06.06.2007) nach nachfolgender Tabelle gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Teilfläche	nicht zulässig sind Betriebe der aufgeführten Abstands-klassen und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten	zudem gilt
GI1 und GI3	I - V	Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind zulässig, wenn im Ein-zelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erhebli-chen Nachteile oder erhebliche Belastungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.
GI2	I - IV	

11.8 **Festsetzung:** In den GI1 bis 3 sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Ab-stands-klassen 2 (500m) bis 5 (1500m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbe-reichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18 Oktober 2005) der SFK/TA-Arbeitsgruppe „Überwachung der An-siedlung“ (SFK+ Störfall-Kommission, TAA+ Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen ge-fährliche Stoffe des Anhanges 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, aus-geschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche, in denen ge-fährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gela-gert werden sollen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

11.9 **Festsetzung:** In den innerhalb der Baugebiete schraffierten Flächen sind Stellplätze und Garagen, Ne-benanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstands-flächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Private Fahrlflächen wie z.B. Feuer-wehrumfahrungen sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB).

11.10 **Festsetzung:** In den Baugebieten sind die Teile der Fassaden oder Anlagen, die eine Bauhöhe von 18 m überschreiten und dem Naherholungsgebiet Scharpenacken zugewandt sind, farblich in dunkelgrün (z.B. Farbtönen RAL 6005 oder vergleichbar) zu gestalten. Dies gilt nicht für schlanke (Breite unter 1 m) oder un-tergeordnete Bauteile / technische Aufbauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

11.11 **Festsetzung:** In den Baugebieten sind pro Baugrundstück an einer frei anliegenden Gebäudefassade im Giebelbereich oder im oberen Traufbereich beziehungsweise bei Flachdachgebäuden hinter den Ab-schlussprofilen durch Verschönerung drei so genannte Fiedermausbreiter anzulegen. Alternativ ist das Auf-hängen von Fiedermauskästen möglich; dieses kann auch an einen Baum im Bereich einer mit Bäumen be-stockten Fläche des Baugrundstückes erfolgen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

11.12 **Festsetzung:** In den Baugebieten ist pro Baugrundstück ein Dohlen-Nistkasten an geeigneten Plätzen aufzuhängen. Alternativ ist die Schaffung von Mauernischen für Dohlen möglich. Für die Mehlschwalben sind an Gebäudeaußenwänden mit größerem Dachüberstand oder unter vergleichbaren Vorsprünge einmal pro Baugrundstück vorgefertigte Mehlschwalbenester in Gruppen von mindestens drei bis fünf Stück anzubringen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschafts-behörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

11.13 **Festsetzung:** In den Baugebieten ist je 8 anzulegenden Stellplätzen ein Baum 2. Ordnung in der Pflanz-qualität - H. Zw. o.B. STU. 16-18 cm – zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).